



Stadt Liestal

Reklameverordnung

vom 14. November 2017

in Kraft ab 1. Dezember 2017

Inhalt

A. Reklamen und Anschriften	
§ 1. Ausgestaltung der Reklamen in der Kernzone und Ortsbildschutzzone	3
§ 2. Reklamebeleuchtungen	3
§ 3. Temporäre Reklamen	3
B. Plakatierung	
<i>I. Plakatanschlagstellen</i>	
§ 4. Standorte	4
§ 5. Dimensionen und Gruppierungen	4
§ 6. Bewilligung für den öffentlichen Grund	5
§ 7. Bewilligung für den privaten Grund	5
§ 8. Reklamen für Veranstaltungen auf Plakatanschlagstellen	5
§ 9. Werbeplakate für sexuelle Dienstleistungen	5
<i>II. Informationstafeln</i>	
§ 10. Reklameanteil	5
§ 11. Dimensionen der Informationstafeln	5
§ 12. Bewilligung für den öffentlichen und privaten Grund	6
§ 13. Standorte der Informationstafeln	6
<i>III. Kulturträger</i>	
§ 14. Reklamen auf Kulturträger	6
§ 15. Standorte der Kulturträger	
C. Bestimmungen allgemeiner Art	
§ 16. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht	7
§ 17. Wesentliche Änderungen einer Reklame	7
D. Gebühren	
§ 18. Gebührenberechnung	7
§ 19. Verwaltungsgebühr für Eigenreklamen und Anschriften nach Schriftgrösse	7
§ 20. Verwaltungsgebühr für Eigenreklamen und Anschriften nach Fläche	8
§ 21. Verwaltungsgebühr für freistehende Eigenreklamen und Anschriften	8
§ 22. Verwaltungsgebühr Fahnen und Wimpelketten	8
§ 23. Verwaltungsgebühr für temporäre Reklamen	9
§ 24. Verwaltungsgebühr für Baureklamen	9
§ 25. Gebühren für Plakatanschlagstellen	9
§ 26. Gebühren für Informationstafeln	10
§ 27. Dienstleistungen	10
E. Schlussbestimmungen	
§ 28. Inkrafttreten	10

Reklameverordnung

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf die den § 15 des Reklamereglements vom 19. Dezember 2012, beschliesst:

A. Reklamen und Anschriften

§ 1. Ausgestaltung der Reklamen in der Kernzone und Ortsbildschutzzone

Bei der Ausgestaltung der Reklamen in der Kernzone und Ortsbildschutzzone sind folgende Regeln zu beachten:

- a. Die Signete, Schriften oder Einzelbuchstaben sind mit einem kleinen Abstand zur Fassade zu montieren.
- b. Die Reklame bei Auslegern darf horizontal maximal 90 cm auskragen und hat einen Abstand von der Fassadenflucht von mind. 10 cm aufzuweisen. Die Befestigung darf über die Reklame hinausragen. Vertikal muss der Abstand auf der Unterseite der Reklame zur Gehfläche mind. 2.40 m betragen.
- c. Schaufenster dürfen in der Regel bis zu maximal 1/3 ihrer Fläche mit Reklame versehen werden.
- d. Auf Wetterschutzvorrichtungen sind Reklamen dezent auf Volants zu platzieren.

§ 2. Reklamebeleuchtungen

Leuchtende Reklamen sowie die Beleuchtungen von Reklamen sind von 24.00 - 06.00 Uhr auszuschalten. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen gestatten.

Am Fasnachts-Sonntag sind entlang der Umzugsroute leuchtende Reklamen sowie die Beleuchtungen von Reklamen und Schaufenstern von 19.00 Uhr bis zum Einschalten der Strassenbeleuchtung auszuschalten.

§ 3. Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen, welche über einen Zeitraum von mehr als 10 Wochen aufgestellt werden sollen, können nur als ordentliches Reklamesuch eingereicht und bewilligt werden. Diese können von der Bewilligungsbehörde befristet werden.

Das Anbringen von temporären Reklamen auf fremdem, privatem Grund erfordert die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin. Das Einholen der Zustimmung ist Sache der Person, die die Reklame anbringt.

Temporäre Reklamen müssen so angebracht werden, dass sie ohne grossen Aufwand oder Beschädigung der Einrichtungen entfernt werden können.

Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden und sind spätestens eine Woche nach dem Urnengang vollständig zu entfernen.

Bewilligungen für Baureklamen werden in Jahreseinheiten (12 Monate) erteilt. Dies gilt auch bei allfällig notwendigen Fristerstreckungen. Für die nicht benützte Zeitdauer wird die Gebühr auf schriftliches Gesuch hin anteilmässig zurückerstattet.

Für das Ändern von Baureklametafeln zu Verkaufs- oder Vermietungszwecken ist ein neues Gesuch einzureichen.

B. Plakatierung

I. Plakatanschlagstellen

§ 4. Standorte

Die Standorte der Plakatanschlagstellen an den Hauptverkehrsachsen werden wie folgt festgelegt:

- a. Rheinstrasse, Grenze bis Schildareal: 10
- b. Rheinstrasse, Schildareal bis Kantonalbank: 6
- c. Bahnhofstrasse und Bahnhofplatz: 1
- d. Poststrasse, Wasserturmplatz: 2
- e. Kasernenstrasse, Kreuzung H2 bis Gitterli: 13
- f. Kasernenstrasse, Gitterli bis Törl: 3
- g. Altmarktstrasse: 3
- h. Waldenburgerstrasse: 6
- i. Militärstrasse und Schwimmbad: 9
- k. Gitterlistrasse, Frenkenbündten: 4
- l. Rosenstrasse: 9
- m. Frenkendorferstrasse: 4
- n. Fraumattstrasse: 14
- o. Erzenbergstrasse: 5
- p. Arisdorferstrasse: 4
- q. Oristalstrasse, Unterführung bis Grenze: 11
- r. Seltisbergerstrasse, Burgstrasse: 3
- s. Gasstrasse, Erzenberg bis Kantonalbank: 5
- t. Gerberstrasse / Rebgasse / Weierweg / Gestadeckplatz: 7
- u. Schauenburgerstrasse, Industriestrasse: 2

Die restlichen Standorte der Plakatanschlagstellen werden wie folgt festgelegt:

- a. Zwischen den Hauptverkehrsachsen: 9
- b. SBB-Areal: 30
- c. Kernzone: 10

Plakatanschlagstellen mit doppelseitigen Plakatanschlägen gelten als zwei Plakatanschlagstellen.

Das Stadtbauamt legt die Standorte genauer fest.

§ 5. Dimensionen und Gruppierungen

Die zulässigen Dimensionen einer Plakatanschlagstelle entsprechen folgenden Plakatformaten:

- a. Weltformat F4: 89,5 cm x 128 cm;
- b. Cityformat F200: 116,5 cm x 170 cm;
- c. Breitformat F12: 268,5 cm x 128 cm;
- d. Grossformat GF: 268.5 cm x 256 cm.

Pro Standort für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem oder privatem Grund sind folgende Gruppierungen von Plakatanschlagstellen zulässig:

- a. maximal vier Weltformate F4 nebeneinander,
- b. maximal vier Weltformate F4 je zwei übereinander,
- c. maximal drei Cityformate F200 nebeneinander,
- d. maximal zwei Breitformate F12 nebeneinander, oder
- e. maximal ein Grossformat GF.

§ 6. Bewilligung für den öffentlichen Grund

Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund ist als Gesamtkonzept einzureichen und muss Auskunft geben über:

- a. die genauen Standorte der Plakatanschlagstellen;
- b. die einzelnen Gruppierungen der Plakatanschlagstellen;
- c. die Plakatierungsflächen für die unentgeltlichen Reklamen für kulturelle Veranstaltungen;
- d. die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung;
- e. die Vorstellungen über die Jahresgebühr.

Die Bewilligung ist auf maximal 10 Jahre befristet.

§ 7. Bewilligung für den privaten Grund

Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Plakatanschlagstellen auf privatem Grund muss Auskunft geben über:

- a. den genauen Standort der Plakatanschlagstelle;
- b. die Gruppierungen der Plakatanschlagstelle;
- c. die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. eine massstäbliche Skizze mit den erforderlichen Angaben über Art und Ausführung, Grösse, Farbe und Befestigungsart der Plakatanschlagstelle;
- b. die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin, sofern die gesuchstellende Person nicht Grundeigentümerin ist.

Für die Bewilligung gilt Folgendes:

Plakatflächen F4, F12 und F200 dürfen in der Linie, rechtwinklig und schräg zur Strasse oder dominierenden Gebäudefluchten angeordnet werden,

Einsehbare, nicht plakatierte Rückseiten haben erhöhten gestalterischen Anforderungen zu genügen (z. B. zusätzliches Riffel- oder Lochblech).

Vor Erteilung der Bewilligung sind allfällig betroffene Dritte anzuhören. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

§ 8. Reklamen für Veranstaltungen auf Plakatanschlagstellen

Die Reklamen müssen grösser sein als das Format A3, jedoch nicht grösser als das Cityformat F200. Die Zeitdauer des Anschlagens darf 10 Wochen übersteigen.

Die Reklamen, für Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung abzugeben.

§ 9. Werbeplakate für sexuelle Dienstleistungen

Plakate, die für sexuelle Dienstleistungen werben, z.B. in Bordellen, sind verboten.

II. Informationstafeln

§ 10. Reklameanteil

Informationstafeln dürfen maximal zur Hälfte Reklamen enthalten.

§ 11. Dimensionen der Informationstafeln

Die zulässige, maximale Dimension einer Informationstafel entspricht dem Plakatformat Cityformat/Euroformat F200 (116,5 cm x 170 cm).

§ 12. Bewilligung für den öffentlichen und privaten Grund

Die Bewilligung auf dem öffentlichen Grund ist auf maximal 10 Jahre befristet.

Das Gesuch um Errichtung und Betrieb von Informationstafeln ist als Gesamtkonzept einzureichen und muss Auskunft geben über:

- a. die genauen Standorte der Informationstafeln;
- b. die Art über die Ausführung und Aktualisierung der Ortsinformation;
- c. die Platzierung der Reklamen auf den Informationstafeln;
- d. die Konstruktion und die Ausfertigung des Trägermaterials sowie die Abstände ab Boden und innerhalb der Gruppierung;
- e. die Vorstellungen über die jährliche Betriebsgebühr.

§ 13. maximale Anzahl und Standorte der Informationstafeln

Maximal sind 15 Informationstafeln zulässig.

Das Stadtbauamt legt die Standorte fest.

III. Kulturträger

§ 14. Reklamen auf Kulturträger

Die Reklamen für die Kulturträger dürfen nicht grösser sein als das Format A3. Die Reklamen, für Veranstaltungen sind bei der Stadtverwaltung abzugeben.

§ 15. maximale Anzahl und Standorte der Kulturträger

Maximal sind 15 Kulturträger zulässig.

Das Stadtbauamt legt die Standorte fest.

C. Bestimmungen allgemeiner Art

§ 16. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Für die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, welche in § 4 der kantonalen Reklameverordnung geregelt sind, gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- a. Für unbeleuchtete Firmenanschriften (§ 4 Abs. 1 lit. b kantonale Reklameverordnung) gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht bis zu folgenden Maximalmassen:
 - in der Kernzone und in der Ortsbildschutzzone bis Format A3
 - in den Wohn- und Geschäftszonen bis 0,5 m²
 - in den Gewerbebezonen bis 1 m²
- b. Für unbeleuchtete Angebotstafeln (Kundenstopper) am Eingang von Detailhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben und Gastwirtschaftsbetrieben (§ 4 Abs. 1 lit. c kantonale Reklameverordnung) gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für maximal ein Stück bis zu einer Fläche von 1.2 m².
- c. Für unbeleuchtete Angebotstafeln von Landwirtschaftsbetrieben oder Gärtnereien (§ 4 Abs. 1 lit. d kantonale Reklameverordnung) gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Reklamen mit einer Maximalfläche von 2m².
- d. Für temporäre Eigenreklamen und Baureklamen (§ 4 Abs. 1 lit. f kantonale Reklameverordnung, § 13 Reklamereglement) gilt die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Reklamen mit einer Maximalfläche von 2m².

§ 17. Wesentliche Änderungen einer Reklame

Eine wesentliche Änderung einer Reklame liegt dann vor, wenn sie in ihrer Art, Form oder Grösse, bzw. in ihrem Inhalt bezüglich Aussage, Gestaltung, Farbgebung oder Materialien geändert wird.

D. Gebühren

§ 18. Gebührenberechnung

Die Verwaltungsgebühren für Reklamen werden flächenbezogen erhoben. Ergibt sich durch diese Berechnungsweise eine stossende Gebührenhöhe, kann die Stadtverwaltung eine Reduktion gewähren.

§ 19. Verwaltungsgebühr für Eigenreklamen und Anschriften nach Schriftgrösse

direkt auf die Hausfassade montiert

Höhe maximal	Länge maximal	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung	beleuchtet (Kästen, Schriften etc.) pro Einrichtung
0.5 m	1.5 m	CHF 50.00	CHF 75.00
1.00 m	3.00 m	CHF 100.00	CHF 150.00
1.50 m	4.50 m	CHF 150.00	CHF 225.00
2.00 m	6.00 m	CHF 200.00	CHF 300.00
2.50 m	7.50 m	CHF 250.00	CHF 375.00
je 0.50 m mehr		+ CHF 50.00	+ CHF 75.00

§ 20. Verwaltungsgebühr für Eigenreklamen und Anschriften nach Fläche

auf Tafel oder Kasten an Fassade montiert

Höhe maximal	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung / Seite	beleuchtet (Kästen, Schriften etc.) pro Einrichtung / Seite
1.00 m ²	CHF 50.00	CHF 100.00
2.00 m ²	CHF 100.00	CHF 200.00
3.00 m ²	CHF 150.00	CHF 300.00
4.00 m ²	CHF 200.00	CHF 400.00
6.00 m ²	CHF 300.00	CHF 600.00
8.00 m ²	CHF 400.00	CHF 800.00
10.00 m ²	CHF 500.00	CHF 1000.00
je 2.00 m ² mehr	+ CHF 50.00	+ CHF 100.00

§ 21. Verwaltungsgebühr für freistehende Eigenreklamen und Anschriften

- a) bis 2 Seiten mit beidseits gleicher Anschrift wird als 1 Reklame berechnet
- b) 2-seitig mit verschiedenen Anschriften wird als 2 Reklamen berechnet

Art / Grösse	unbeleuchtet, angeleuchtet, hinterleuchtet pro Einrichtung	beleuchtet (Kuben, Stechschilder etc.) pro Einrichtung
<i>1 oder 2 Seiten</i> Pylon / Tafeln / Ausleger	siehe lit. a) und b) Ansätze gemäss Eigenreklame und Anschriften nach Fläche	siehe lit. a) und b) Ansätze gemäss Eigenreklame und Anschriften nach Fläche
<i>mehr als 2 Seiten</i>		
Kuben bis 1.00 m ³	CHF 100.00	CHF 150.00
Kuben bis 2.00 m ³	CHF 200.00	CHF 300.00
Kuben bis 3.00 m ³	CHF 300.00	CHF 450.00
Kuben bis 4.00 m ³	CHF 400.00	CHF 600.00
je 1.00 m ³ mehr	+ CHF 100.00	+ CHF 150.00

§ 22. Verwaltungsgebühr Fahnen und Wimpelketten

Art	unbeleuchtet
Fahnen / Flaggen	CHF 75.00 pro Stück (inkl. Mast)
Wimpelketten / Girlanden	CHF 10.00 pro Meter

§ 23. Verwaltungsgebühr für temporäre Reklamen

Fläche maximal	unbeleuchtet (bis max. 2.00 m ² + 10 Wochen frei)
1.00 m ²	CHF 20.00
2.00 m ²	CHF 40.00
3.00 m ²	CHF 60.00
4.00 m ²	CHF 80.00
5.00 m ²	CHF 100.00
6.00 m ²	CHF 120.00
pro weiterer m ²	+ CHF 20.00

§ 24. Verwaltungsgebühr für Baureklamen

Fläche maximal	unbeleuchtet (bis max. 2.00 m ² + 10 Wochen frei)
1.00 m ²	CHF 25.00
2.00 m ²	CHF 50.00
3.00 m ²	CHF 75.00
4.00 m ²	CHF 100.00
5.00 m ²	CHF 125.00
6.00 m ²	CHF 150.00
8.00 m ²	CHF 175.00
10.00 m ²	CHF 200.00
pro weiterer m ²	+ CHF 25.00

§ 25. Gebühren für Plakatanschlagstellen

Verwaltungsgebühren

	öffentlicher Grund pro Einrichtung	privater Grund pro Einrichtung
pro 1.00 m ²	CHF 100.00	CHF 100.00
Weltformat F4 (1.15 m ²)	CHF 100.00	CHF 100.00
Breitformat F12 (3.44 m ²)	CHF 300.00	CHF 300.00
Cityformat F200 (1,98 m ²)	CHF 200.00	CHF 200.00
Grossformat F24 (6.87 m ²)	CHF 600.00	CHF 600.00

Konzessionsgebühren

	öffentlicher Grund	privater Grund
	gemäss Bewilligungs- verfügung	keine Gebühr

§ 26. Gebühren für Informationstafeln

Verwaltungsgebühren

	öffentlicher Grund pro Einrichtung	privater Grund pro Einrichtung
bis 1.00 m ²	CHF 150.00	CHF 150.00
bis 2.00 m ²	CHF 300.00	CHF 300.00

§ 27. Dienstleistungen

Augenschein / Besprechung, ab dem dritten Mal pro Gesuch max.	CHF 100.00
Für wesentliche Veränderungen einer bestehenden Reklame	50% der entsprechenden Gebühr
Für die Ablehnung eines Gesuches	30% der entsprechenden Gebühr
Für kulturelle und soziale Anlässe, welche die Stadt finanziell unterstützt kann die Gebühr bei den temporären Reklamegesuchen teilweise oder ganz erlassen werden. Eine entsprechende Bestätigung ist dem Gesuch beizulegen.	

E. Schlussbestimmungen

§ 28. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Liestal, den

Für den Stadtrat

Der Stadtpräsident

Lukas Ott

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer